

**BESCHLUSS 2010/121/GASP DES RATES****vom 25. Februar 2010****zur Änderung des Anhangs zum Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 19. Februar 2004 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Mit dem am 15. Februar 2010 angenommenen Beschluss 2010/92/GASP des Rates <sup>(2)</sup> wurden die im Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 20. Februar 2011 verlängert.
- (3) Nach Ansicht des Rates sollte der Liste der Personen und Organisationen, die von den restriktiven Maßnahmen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP betroffen sind, eine Person hinzugefügt werden. Die Liste im Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP sollte entsprechend geändert werden —

*Artikel 1*

Die im Anhang zum vorliegenden Beschluss genannte Person wird in die im Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP enthaltene Liste aufgenommen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 2010.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. Á. MORATINOS

<sup>(1)</sup> ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 41 vom 16.2.2010, S. 6.

ANHANG

**Die Person nach Artikel 1**

Nr. 57 Jangara (alias Changara), Thomson

---